



Allgemeiner  
Studierenden-  
ausschuss

**RWTH**AACHEN  
UNIVERSITY

ASTa der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Präsidium des Studierendenparlaments  
c/o ASTa der RWTH Aachen  
– HIER –

**Allgemeiner Studierendenaus-  
schuss**

Students' Union Executive Board

**Lars Göttgens**

Projektleiter für die Überarbei-  
tung von Satzung und Ordnun-  
gen

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93792

lgoettgens@  
asta.rwth-aachen.de

**13.02.2023**

## Änderung der Satzung (Amtszeiten ASTa)

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,  
liebes Präsidium,

ich beantrage folgende Änderung:

Ersetze § 21 der Satzung durch:

### § 21 – Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des ASTa beginnt am sechsten Werktag um 12:00 Uhr mittags nach dem Tag des Beginns der Sitzung des Studierendenparlaments, auf der die Wahlen durchgeführt wurden. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter beginnt mit der Einstellung.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder endet
  1. mit Amtsbeginn einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
  2. mit Amtsbeginn der oder des neuen Vorsitzenden,
  3. durch Rücktritt,
  4. durch Auflösung des Geschäftsbereiches aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung des ASTa,
  5. durch Exmatrikulation,
  6. durch Tod.

Das Studierendenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des ASTa in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen 2. und 3. sind die Mitglieder des ASTa verpflichtet, die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

- (3) Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter endet
  1. durch Entlassung,
  2. durch Rücktritt,
  3. durch Ende der Amtszeit des Mitglieds des ASTa, dem sie bzw. er nach § 19 Absatz 4 zugeordnet ist,
  4. durch Exmatrikulation,

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33  
1/3

5. durch Tod.

In den Fällen der kommissarischen Amtsführung nach Abs. 2 S. 3 des Mitglieds des AStA, dem die Projektleiterin bzw. der Projektleiter nach § 19 Abs. 4 zugeordnet ist, endet die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter abweichend von Ziffer 3 erst mit dem Ende der kommissarischen Amtsführung des Mitglieds des AStA.

### **Begründung:**

#### **Zu Referent\*innen:**

In der Vergangenheit gab es regelmäßig Verwirrung im AStA aufgrund des verschiedenen Amtsbeginns von Referent\*innen. Deshalb hatte ich die Referent\*innen der letzten Jahre kontaktiert und sie um ihre Einschätzung für eine sinnvolle Regelung aufgrund ihrer Erfahrungen gebeten. Im quasi Konsenz hat sich dabei der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung gezeigt, egal wie diese aussieht. Die Pufferzeit von einer Woche ermögliche eine bessere Übergabe, da die Verantwortung noch bei der\*dem bisherigen Referent\*in liegt und sich die\*der neu gewählte Referent\*in auf die Einarbeitung konzentrieren kann. Als ein weiterer Punkt wurde die bessere Planbarkeit angeführt: Durch die Übergangsphase haben sowohl die\*der bisherige Referent\*in als auch die\*der neu gewählte Referent\*in die Möglichkeit ihr Leben und auch das Referat weiter als bis zur nächsten SP-Sitzung zu planen. Auch wenn eine Woche nicht viel Zeit ist, mache das einen nicht zu unterschätzenden Unterschied.

Mit diesen Punkten habe ich den Abs. 1 überarbeitet und den Abs. 2 an einer kleinen Stelle angepasst.

#### **Zu Projektleitenden:**

Aktuell ist es so, dass alle PLs mit dem Ende der Amtszeit einer\*s Referent\*in aus dem Amt fallen. In den meisten Fällen (Rücktritt und Ende der Amtszeit des Vorsitz) bleibt die\*der Referent\*in aber weiterhin kommissarisch im Amt. Bei der Wahl einer\*s neuen Referent\*in müssen dann aber die PLs nicht nochmal neu gewählt werden.

Sehr viel sinnvoller erscheint es mir, dass PLs solange im Amt bleiben, wie ihr zugeordnete\*r Ref. da ist, egal ob ordentlich oder kommissarisch. In diesem Fall müssten die PLs in der Regel nach einer Wahl einer\*s neuen Ref. wiedergewählt werden. (Ausnahme von der Regel ist nur eine Änderung der existierenden Referate durch die AStA-GO.) Dieses Verfahren macht es neu gewählten Referent\*innen möglich, ihr Team einfacher anzupassen.

Bei den letzten beiden Wechseln des AStA-Vorsitzes habe ich von einigen Personen im AStA ein Unverständnis der aktuellen Regelung und den Wunsch nach einer Überarbeitung erfahren.

Deweiteren ist der Rechtsabteilung ein formaler Fehler bei der Richtung der Zuordnung aufgefallen, der hier behoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Göttgens

Projektleiter für die Überarbeitung von Satzung und Ordnungen

